

Richtlinie zur Verwendung von Fraktionszuwendungen

Auf Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 01.10.2018 die nachfolgende Richtlinie zur „Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten, die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse und für Bedienstete der Kreisverwaltung sowie über Zuwendungen für Fraktionen“ (Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung) vom 15.10.2018 beschlossen:

1. Ziel und Zweck der Richtlinie

Diese „Richtlinie zur Verwendung von Fraktionszuwendungen“ dient dazu, eine gleichmäßige und zweckentsprechende Verwendung von Fraktionszuwendungen sicherzustellen. Gleichzeitig sollen Leitlinien definiert werden, innerhalb derer die Fraktionen die ihnen zustehenden Zuwendungen in rechtmäßiger Weise verwenden können. Die Zuwendungen haben das Ziel, die Arbeit der Fraktionen in der kommunalen Vertretung abzusichern. Ziel der Richtlinie ist es daher, den Fraktionen eine größere Sicherheit zu geben, wie sie ihre Mittel in zulässiger Weise verwenden, um damit die Zahl von Erstattungen im Sinne von § 7 Abs. (8) der „Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung“ gering zu halten.

Die Gewährung von Zuwendungen ohne ausreichende Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen ist nicht zulässig.

Die nachfolgende Aufzählung ergeht unter Beachtung des Runderlasses Nr. 03/2013 des Ministeriums des Innern. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

2. Zulässige Verwendung von Fraktionszuwendungen

2.1. Bestellung einer hauptamtlichen (ggf. teilzeitbeschäftigten) Geschäftsführung, soweit dies zur Sicherung des Informationsaustausches und in Anbetracht der Komplexität der Aufgaben erforderlich erscheint;

2.2. Kosten für die laufende Geschäftsführung. Hierzu zählen einmalige Kosten (Bürotechnik, Büroausstattung, Druck – und Kopiersysteme, IT- und Netzwerktechnik), wiederkehrende Ausgaben (Wartung der Technik, Porto, Kosten für Internetnutzung und Telekommunikation, Büromaterial) und Fortbildungsmaßnahmen.

2.3. Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften;

2.4 Beiträge für kommunalpolitische Vereinigungen für die Mitglieder der Fraktionen, sofern die Vereinigung satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktion bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leistet; eine indirekte Finanzierung von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder einzelnen Personen ist unzulässig;

2.5. zusätzliche Kosten bei Fraktionssitzungen:

2.5.1. für die Bewirtung von Gästen;

2.5.2. für die Hinzuziehung von Referenten oder Sachverständigen. Die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen kann in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft erfolgen, die in die Zuständigkeit des Kreistages fallen, sofern eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist;

2.5.3. für die Anmietung von Räumen bei auswärtigen Klausurtagungen; Fraktionssitzungen und Informationsveranstaltungen; die Anzahl der Tagungen, ihre Dauer und die Entfernung vom Sitz der Kreisverwaltung sollen die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Haushaltsmitteln entsprechen. Im Rahmen dieses Grundsatzes ist zu beachten, dass die Kreisverwaltung unentgeltlich eigene Räumlichkeiten zur Verfügung stellen kann.

2.6. Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner in deren Auftrag, soweit sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion im Kreistag oder der Meinungsbildung zu anstehenden Entscheidungen dienen;

2.7. Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundiger Einwohner

2.7.1. durch eigene Tagungen und Vortragsveranstaltungen

2.7.2. durch Teilnahme an Kongressen, Vorträgen und Seminaren fachlicher Art; diese Veranstaltungen müssen auf die Aufgabe der Fraktion bezogen sein und nicht dem Interesse des einzelnen Abgeordneten dienen;

2.8. Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen, Pressekonferenzen (einschl. Bewirtung) oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten. Hierbei hat die Fraktion besonders auf die Abgrenzung einer unzulässigen Wahlwerbung für die sie tragende Partei zu achten. Kennzeichen einer zulässigen Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen ist die Information über die vergangene, gegenwärtige und bevorstehende Tätigkeit der Fraktion.

Die Fraktion muss bei allen Formen der Öffentlichkeitsarbeit deutlich als Fraktion in Erscheinung treten.

3. Nicht zulässige Verwendung von Fraktionszuwendungen

3.1. Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen) und allgemeine Bildungsreisen

3.2. Aufwendersersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung, die der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung oder eines Ausschusses dienen

3.3. Verausgabung als Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden für kleinere Geschenke, Fahrtkosten, Büroaufwendungen;

3.4. Mahlzeiten

3.4.1. Arbeitsessen;

3.4.2. Bewirtung von Fraktionsmitgliedern, soweit dies über Getränke und Imbiss bei Sitzungen hinausgeht;

3.5. gesellige Veranstaltungen;

3.6. Spenden in jeder Form.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

4.1. Diese Richtlinie tritt am Tage des Inkrafttretens der „Fünften Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten, die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse und für Bedienstete der Kreisverwaltung sowie über Zuwendungen für Fraktionen (Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung) in Kraft.

4.2. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Verwendung von Fraktionszuwendungen (Beschluss Nr. 2011/384 vom 29.09.2011) außer Kraft.

Bad Belzig, 15.10.2018

gez. Blasig
Landrat

- DS -